

Pressemitteilung

Monopolkommission legt Sondergutachten zum Wettbewerb auf digitalen Märkten vor

Die Monopolkommission hat der Bundesregierung und den gesetzgebenden Körperschaften ein aus eigenem Ermessen erstattetes Sondergutachten zum Wettbewerb auf digitalen Märkten vorgelegt. Das Gutachten mit dem Titel „Wettbewerbspolitik: Herausforderung digitale Märkte“ enthält eine vertiefte wettbewerbsökonomische und wettbewerbsrechtliche Analyse der Marktstrukturen ausgewählter digitaler Märkte. Die Monopolkommission knüpft damit an ihr XX. Hauptgutachten aus dem Jahr 2014 an, in dem sie sich erstmals zu wettbewerbs-, daten- und Verbraucherschutzbezogenen Fragen im Bereich der Digitalwirtschaft geäußert hat.

Die Digitalisierung hat einen tief greifenden Strukturwandel ausgelöst, der viele Lebensbereiche erfasst und auch die Wettbewerbspolitik vor neue Herausforderungen stellt. Im Mittelpunkt des Gutachtens steht daher die Frage nach einem Reformbedarf beim rechtlichen und regulatorischen Rahmen. Dazu der Vorsitzende der Monopolkommission, Professor Daniel Zimmer: „Angesichts der Entwicklungen auf digitalen Märkten sind Anpassungen des Rechtsrahmens und der Behördenpraxis nötig. Der Anwendungsbereich der Fusionskontrolle sollte erweitert werden, Missbrauchsverfahren sind zügiger zum Abschluss zu bringen.“

Gegenstand des Gutachtens sind insbesondere Märkte, auf denen Leistungen von mehrseitigen Plattformen erbracht werden. Dazu zählen Suchdienste, soziale Netzwerke und Teile des E-Commerce. Auf vielen dieser oftmals werbefinanzierten Märkte sind Nutzerdaten zu einem wettbewerbsrelevanten Faktor geworden. Sowohl die Mehrseitigkeit dieser Dienste als auch die Bedeutung von Daten gilt es nach Ansicht der Monopolkommission bei der wettbewerbspolitischen Beurteilung stärker zu berücksichtigen.

Eine spezielle Regulierung internetbasierter Dienste, wie sie insbesondere für Suchmaschinen in der Öffentlichkeit diskutiert wird, erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Stattdessen empfiehlt die Monopolkommission Anpassungen im bestehenden Wettbewerbsrecht. So sollten die Aufgreifattbestände der Fusionskontrolle erweitert werden, um auch Übernahmen von Unternehmen mit nur geringen Umsätzen einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterziehen zu können. In Anbetracht der Dynamik digitaler Märkte und der hohen Komplexität der in diesem Bereich auftretenden Wettbewerbsprobleme empfiehlt die Monopolkommission zudem Änderungen im Verfahrensrecht für das kartellrechtliche Missbrauchsverfahren.

Einer rechtswidrigen Ausbeutung geschützter Inhalte und Daten im Internet sollte nach Ansicht der Monopolkommission mit einer Weiterentwicklung der Urheber-, Daten- und Verbraucherschutzrechte auf nationaler und europäischer Ebene begegnet werden, um die Durchsetzbarkeit der Individualrechte von Nutzern und Inhaltenanbietern zu verbessern. Vor

Monopolkommission

diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung auf eine stringente Verwirklichung des Datenschutzes in der geplanten europäischen Datenschutz-Grundverordnung hinwirken.

Wettbewerbsverzerrungen, wie sie sich etwa bei sog. Share-Economy-Diensten aus einer asymmetrischen Regulierung konventioneller Dienste einerseits und neuer digitaler Dienste andererseits ergeben können, sind eine Folge des Auftretens innovativer Geschäftsmodelle. Oft wird in solchen Zusammenhängen reflexhaft die Unterstellung der neuen Wettbewerber unter die bestehende Regulierung gefordert. Die Monopolkommission empfiehlt, auch die umgekehrte Reaktion in Betracht zu ziehen: Die Befreiung der etablierten Unternehmen von der Regulierung.

Das vollständige Sondergutachten der Monopolkommission steht ab sofort unter www.monopolkommission.de zum Download bereit.

Die Monopolkommission ist ein ständiges, unabhängiges Expertengremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben zählt unter anderem die Erstellung von Sondergutachten nach eigenem Ermessen gemäß § 44 GWB. Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen werden. Vorsitzender der Monopolkommission ist Prof. Dr. Daniel Zimmer von der Universität Bonn.

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

Die Monopolkommission hat in diesem Sondergutachten den Wettbewerb auf ausgewählten digitalen Märkten, insbesondere auf sogenannten Plattformmärkten, untersucht. Im Folgenden fasst sie ihre Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des bestehenden Ordnungsrahmens zusammen.

Handlungsempfehlungen zum Kartellrecht

Für die **Wettbewerbspolitik** stellen die besonderen Eigenschaften von mehrseitigen Plattformen eine Herausforderung dar. Die grundlegenden Zusammenhänge und die Komplexität mehrseitiger Plattformen sind von Wettbewerbsbehörden und Gerichten bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung konkreter Fälle zu berücksichtigen. Wichtig ist, alle Seiten einer Plattform in die Analyse mit einzubeziehen und direkte wie indirekte Netzwerkeffekte in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zu erfassen. Die Beurteilung der Wettbewerbssituation auf mehrseitigen Plattformen erfordert eine Gesamtbetrachtung, in der anderen Faktoren als Marktanteilen gesteigerte Bedeutung zuzumessen ist, beispielsweise Netzwerkeffekten, der Verfügbarkeit von Nutzerdaten und der auf dem betrachteten Markt bestehenden Dynamik.

Die Monopolkommission empfiehlt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs **der Fusionskontrolle**. Zusätzlich zu den bisherigen Aufgreifstatbeständen, die auf bestimmte Unternehmensumsätze abstellen, sollten weitere Aufgreifstatbestände festgelegt werden, die an das Transaktionsvolumen anknüpfen. Solche Regelungen sind zur Schließung von Schutzlücken erforderlich: Auch Fälle des Erwerbs von Unternehmen, die in der Vergangenheit keine hohen Umsätze erzielt haben, können im Hinblick auf ihre große wirtschaftliche Bedeutung aus wettbewerbspolitischer Perspektive bedenklich erscheinen. In der digitalen Wirtschaft kommt das wirtschaftliche Potenzial eines Unternehmens oft in dem hierfür gebotenen oder gezahlten Kaufpreis besser zum Ausdruck als in den zuvor erzielten Umsätzen.

Die Monopolkommission empfiehlt, Art. 1 VO 139/2004 um einen neuen Absatz 6 zu ergänzen:

„Die Umsatzschwellen des Absatzes 2 gelten auch dann als überschritten, wenn der Wert der vertraglichen Leistung eines beteiligten Unternehmens mehr als 5 Mrd. EUR beträgt und ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens einem beteiligten Unternehmen von mehr als 250 Mio. EUR erzielt wird. Die Umsatzschwellen des Absatzes 3 gelten auch dann als überschritten, wenn der Wert der vertraglichen Leistung eines beteiligten Unternehmens mehr als 2,5 Mrd. EUR beträgt, der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils 100 Mio. EUR übersteigt, in jedem von mindestens drei dieser Mitgliedstaaten der Gesamtumsatz von mindestens einem beteiligten Unternehmen mehr als 25 Mio. EUR beträgt und der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens einem beteiligten Unternehmen 100 Mio. EUR übersteigt.“

Im deutschen Recht sollte § 35 Abs. 1 S. 1 um Satz 2 und 3 GWB ergänzt werden:

„Diese Umsatzschwellen gelten auch dann als überschritten, wenn der Wert der vertraglichen Leistung eines beteiligten Unternehmens mehr als 500 Millionen Euro beträgt und im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt hat. Auf Fälle des § 35 Abs. 1 S. 2 findet § 35 Abs. 2 S. 1 keine Anwendung.“

Daneben sollte auch die Anwendbarkeit der Bagatellmarktklausel in § 36 Abs. 1 Nr. 2 GWB für die angesprochenen Fälle ausgeschlossen werden.

Der Erwerb einzelner Vermögenswerte ohne einen aktuellen Marktumsatz würde auch im Fall eines die neu eingeführte Schwelle überschreitenden Transaktionsvolumens nicht als Zusammenschluss (Art. 3 VO 139/2004, § 37 Abs. 1 GWB) erfasst. Um die damit weiter bestehende Regelungslücke zu schließen, könnte eine Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 VO 139/2004 bzw. § 37 Abs. 1 GWB in Betracht gezogen werden, wonach ein Vermögenserwerb auch unter den von Art. 1 Abs. 6 VO 139/2004 n.F. bzw. § 35 Abs. 1 S. 2 GWB n. F. genannten Voraussetzungen kontrollpflichtig ist.

Betreiber von Internetplattformen, wie Suchmaschinen, soziale Netzwerke oder Handelsplattformen, können Anreize zu missbräuchlichem Verhalten, z. B. zur Bevorzugung eigener Dienste oder zur Bündelung, haben. Die Rechtsgrundsätze zur **missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung** sollten durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden und Gerichte bei der Entscheidung von Einzelfällen weiter entwickelt werden.

Die Monopolkommission regt Änderungen des **Verfahrensrechts** für das kartellrechtliche Missbrauchsverfahren an. Sie empfiehlt vor dem Hintergrund der Dynamik digitaler Märkte, dass die Europäische Kommission das Instrument der Anordnung einstweiliger Maßnahmen in Missbrauchsfällen auf digitalen Märkten stärker einsetzt. Die Monopolkommission schlägt vor, als Test für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen darauf abzustellen, ob wesentliche Marktveränderungen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. a VO 1/2003) schon innerhalb von zwei Jahren, einem häufig gewählten Beurteilungszeitraum für absehbare Wettbewerbsentwicklungen, zu erwarten sind. Sie regt weiter eine Änderung der verfahrensrechtlichen Vorschriften dahin gehend an, dass das Zusageverfahren nach Art. 9 Abs. 2 lit. a VO 1/2003 nach Ablauf einer angemessenen Frist automatisch oder auf begründeten Antrag Dritter in ein Abstellungs- und Bußgeldverfahren nach Art. 7 VO 1/2003 übergeleitet wird.

Im Hinblick auf die künftige Praxis der Wettbewerbsbehörden regt die Monopolkommission eine Überprüfung hergebrachter Ergebnisse der **Abgrenzung von Märkten** an. Bei der Marktabgrenzung ist den Besonderheiten mehrseitiger Plattformen verstärkt Rechnung zu tragen. Auch ist die Unterteilung von Online-Werbung in suchgebundene und nicht suchgebundene Werbung zu hinterfragen, da technische Weiterentwicklungen zu einer Annäherung beider Werbeformen geführt haben. Ferner sollten mögliche Substitutionsbeziehungen zwischen Online- und Offline-Werbung beachtet werden.

Die **Bedeutung von Daten** für den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen sollte in wettbewerbsrechtlichen Verfahren verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt auch für die Fusionskontrolle, da hier häufig neu gegründete Internetdienste mit nur geringen Umsätzen,

aber möglicherweise besonders wertvollen Datenbeständen, aufgekauft werden. Reine Datenschutzaspekte sollten hingegen außerhalb wettbewerbsrechtlicher Verfahren adressiert werden.

Eine **spezielle Regulierung** für Suchmaschinen ist aus Sicht der Monopolkommission jedenfalls derzeit nicht zu befürworten. Eine staatliche Kontrolle des Suchalgorithmus würde, falls sie überhaupt technisch zu realisieren wäre, einen erheblichen Einsatz öffentlicher Mittel erfordern. Der Nachweis einer missbräuchlichen Gestaltung des Algorithmus wäre auch im Fall eines solchen technischen Zugriffs schwer zu führen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass der Betreiber einer Suchmaschine nicht auf eine Beeinflussung des Algorithmus angewiesen ist, um bei der Anzeige eigener Dienste Vorteile zu erzielen: Für den Betreiber reicht die Kenntnis des Algorithmus, um die Webseiten eigener Dienste so zu gestalten, dass sie einen vorderen Platz auf der generischen Trefferliste erreichen.

Auch eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Suchalgorithmus ist nicht zu befürworten. Wäre der Algorithmus öffentlich bekannt, hätten Betreiber von Webseiten die Möglichkeit, ihre Seiten so zu optimieren, dass die Anzeige von Suchergebnissen nach deren Relevanz erheblich beeinträchtigt würde. Schließlich ist auch eine Pflicht zur Offenlegung oder zur Teilung des Webindex mit konkurrierenden Suchmaschinen nicht zu befürworten, da sie Anreize zur Erstellung und ständigen Aktualisierung des Index beseitigen würde.

Eine **Entflechtung** von allgemeiner Suche und spezialisierten Diensten, wie sie teilweise vorgeschlagen wird, hält die Monopolkommission nicht für geeignet, etwaige Marktverzerrungen effektiv zu mindern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint sie auch unverhältnismäßig. Eine Entflechtung könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn eine Suchplattform über eine irreversibel verfestigte Marktmacht verfügt. Solange demgegenüber eine Chance auf eine Belebung von Wettbewerbskräften besteht, ist von einem derart schwerwiegenden Eingriff in existierende Unternehmensstrukturen abzuraten, auch weil Rationalisierungsvorteile zunichtegemacht würden und bestehende Größen- und Verbundvorteile, die Nutzern zugute kommen, verloren gingen.

Hinsichtlich **vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen im Internetvertrieb** rät die Monopolkommission mit Blick auf sogenannte Preisparitätsklauseln und Drittplattformverbote von Per-se-Verboten ab. Speziell die Wirkung von Preisparitätsklauseln ist ökonomisch noch nicht hinreichend erforscht. Die Bedingungen dieser Klauseln sowie die Marktcharakteristika sollten daher im Einzelfall analysiert und ähnlich gelagerte Fälle durch die Behörden parallel aufgegriffen werden. Die Beurteilung von Drittplattformverboten sollte einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Ausmaßes des bestehenden Markenwettbewerbs zwischen Herstellern sowie möglicher Effizienzeinwände, die auf dem Schutz des Markenimages beruhen, erfolgen.

Die Monopolkommission hält es für erforderlich, die zuvor angesprochenen wettbewerbsbezogenen Maßnahmen durch darüber hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der **Durchsetzbarkeit der Individualrechte** von Inhalteanbietern und Nutzern innerhalb der digitalen Ökonomie zu ergänzen. Die rechtswidrige Ausbeutung fremder Inhalte und Daten kann nach Auffassung der Monopolkommission zwar auch einen Marktmachtmissbrauch begründen. Eine Behebung von Rechtsschutzdefiziten bei Inhalten und Daten sollte primär aber

nicht über das Wettbewerbsrecht, sondern über eine Verbesserung der gesetzlichen Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Durchsetzung marktrelevanter Individualrechte erfolgen. Die Probleme sollten dabei allgemein und nicht nur mit Blick auf das Verhalten marktmächtiger Unternehmen angegangen werden. Hierzu wird im Folgenden weiter ausgeführt.

Handlungsempfehlungen zum Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Regelungen zum Schutz von Inhabern geistigen Eigentums im Internet sollten weiterentwickelt werden. Die Einführung von Regelungen auf EU-Ebene kann sinnvoll sein, um einerseits den Urhebern geistiger Schöpfungen (z. B. Bücher, Bilder) einen effektiven Schutz gegen die Ausbeutung solcher Schöpfungen durch Dritte zu gewähren und andererseits klarzustellen, welche rechtlichen Grenzen für technische Handelsrestriktionen (z. B. Geoblocking) im Binnenmarkt bestehen. Wo im Hinblick auf die **Zuordnung von Rechten des geistigen Eigentums** (z. B. bei Nutzerbewertungen) Unsicherheit besteht, sollte eine rechtliche Klärung erwogen werden.

Handlungsempfehlungen zum Daten- und Verbraucherschutzrecht

Die geplante europäische **Datenschutz-Grundverordnung** kann einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Wettbewerbsverfälschungen leisten, die bisher aus Unterschieden der nationalen Datenschutzregelungen resultieren. Durch die Anwendbarkeit der Verordnung auch auf außereuropäische Unternehmen kann ein effektiver Schutz von in der Union ansässigen Personen erreicht werden. Das im Entwurf vorgesehene Recht auf Datenportabilität kann zur Belebung des Wettbewerbs beitragen, da es bisher bei Nutzern bestehenden Wechselbeschränkungen (Lock-in-Effekten) entgegenwirkt. Die im Verordnungsentwurf angelegten drastischen Sanktionen (Bußgelder in Höhe von bis zu 5 Prozent des Jahresumsatzes eines zuwiderhandelnden Unternehmens) geben geeignete Anreize zur Befolgung der Vorschriften.

Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Verordnung können aber im Hinblick auf die **Behördenzuständigkeit** bestehen: Anders als im Wettbewerbsrecht, wo in Fällen von gemeinschaftsweiter Bedeutung eine Zuständigkeit der Europäischen Kommission besteht, sollen nach dem derzeitigen Stand der Entwürfe weiterhin nationale Behörden für die Durchsetzung des Datenschutzrechts zuständig sein. Für Unternehmen soll die Behörde ihres Sitz- bzw. Niederlassungsstaates federführend zuständig sein. Zwar soll ein Europäischer Datenschutzausschuss die Arbeit der nationalen Behörden koordinieren und Konflikte nötigenfalls durch Beschluss ausräumen. Gleichwohl könnten insbesondere für Unternehmen aus Drittstaaten Anreize bestehen, für ihre europäische Niederlassung einen Staat zu wählen, in dem sie mit einer vergleichsweise milden Verwaltungs- und Sanktionspraxis rechnen können.

Die Monopolkommission empfiehlt eine zeitnahe Verabschiedung der Datenschutz-Grundverordnung. In inhaltlicher Hinsicht sollten die Entwürfe nicht verwässert werden. Für die Durchsetzung ist auf eine Behördenstruktur hinzuwirken, die eine stringente Durchsetzung des Datenschutzrechts gewährleistet. Die bei der Durchsetzung des Kartellrechts gewonnenen Erfahrungen legen eine **duale Struktur** nahe: In Fällen von regionaler Bedeutung sollten die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten zuständig sein. In Fällen von darüber hinausgehender Bedeutung – insbesondere in solchen von unionsweiter Bedeutung – sollte

demgegenüber eine zentrale Behörde zuständig sein, die über die Expertise und Ressourcen verfügt, welche für eine Durchsetzung europäischer Datenschutzstandards auch gegenüber global agierenden Unternehmen der digitalen Wirtschaft erforderlich ist.

Der bisherige, auf bloße Information ausgerichtete Ansatz des **Verbraucherschutzes** bedarf im Bereich der digitalen Wirtschaft einer Überprüfung und sollte im Zweifel durch einen differenzierteren Ansatz ersetzt werden. Insbesondere sollte auf eine übersichtlichere Darstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hingewirkt werden. Angelehnt an die Rechtslage bei entgeltpflichtigen Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312j BGB) sollten Verbrauchern vertragsrelevante Informationen im Internet auch bei Inanspruchnahme unentgeltlicher Leistungen anlassbezogen bereitgestellt werden.

Handlungsempfehlungen für einen Abbau asymmetrischer Regulierung

Das Gutachten befasst sich auch mit Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem **Zusammentreffen neuer** zunächst unregulierter **Dienste mit alten regulierten Dienstleistungen** ergeben. Ein Beispiel hierfür sind neue Plattformen im Bereich der Share Economy, die in Konkurrenz zu herkömmlichen Dienstleistern treten (etwa im Taxigewerbe oder bei der Vermittlung von zeitweiligem Wohnraum). Oft wird in solchen Zusammenhängen reflexhaft die Unterstellung der neuen Wettbewerber unter die bestehende Regulierung gefordert. Die Monopolkommission empfiehlt, die umgekehrte Lösung in Betracht zu ziehen: Die Befreiung der etablierten Unternehmen von der Regulierung. Wenn mit neuen Technologien Wettbewerb entsteht, ist zu prüfen, ob die überkommene Regulierung noch erforderlich ist. Regulierung ist oft dort geschaffen worden, wo der Wettbewerb als solcher zunächst nicht als ausreichend angesehen wurde, um qualitativ hochwertige Leistung zu wettbewerbsgerechten Preisen hervorzubringen. Die Monopolkommission stellt also zur Diskussion, bei regulatorischen Schieflagen zwischen alten und neuen Angeboten die Notwendigkeit eines Fortbestandes der Regulierung für alle Beteiligten zu überprüfen.

Soweit wegen des Auftretens neuer Diensteanbieter eine Anpassung des Regulierungsrahmens notwendig erscheint, sollten die Regeln über den sachlich und räumlich relevanten Markt hinweg grundsätzlich einheitlich sein, um eine künstliche **Fragmentierung von Märkten zu vermeiden**. Eine solche Fragmentierung kann zwar aufgrund von unterschiedlichen ordnungs- und kulturpolitischen Zielen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zu rechtfertigen sein, jedoch nur in dem zur Zielerreichung jeweils erforderlichen und angemessenen Umfang.

Die Monopolkommission weist dessen ungeachtet darauf hin, dass bereits auf EU-Ebene geplante Maßnahmen zu Änderungen führen können, die Auswirkungen weit über die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels hinaus haben. Diese Maßnahmen werden zudem aus Marktgründen in Kompetenzbereichen erfolgen, die bislang grundsätzlich den Mitgliedstaaten vorbehalten sind (Telekommunikations- und Medienregulierung, Zivilrecht/Verbraucherschutz, Daten- und Immaterialgüterschutz, Steuerrecht). Diesbezüglich erscheint eine **Debatte über die konkreten ordnungspolitischen Ziele** erforderlich, die einen dauerhaften Vorrang nationaler Regelungen gegenüber einer Harmonisierung auf europäischer Ebene rechtfertigen können.

Wettbewerbsverzerrungen, die aus unterschiedlichen **Werberegeln** für bestimmte Medienformen resultieren, sollten abgebaut werden. Hierzu sollte insbesondere die Werbezeitregulierung für konventionelle Rundfunkmedien gelockert, wenn nicht sogar ganz aufgehoben werden. Eine Ausweitung der Werbezeitregulierung auf reine Internetmedien ist hingegen nicht angezeigt.

Die **Vernetzung industrieller Prozesse** („Industrie 4.0“) ist eine durch die Innovationen der Marktteilnehmer getriebene Entwicklung, die von der Politik begleitet und gefördert, aber nicht im eigentlichen Sinne gestaltet werden kann. Die Monopolkommission begrüßt jedoch, dass die Bundesregierung es als Schwerpunkt ihrer Digitalpolitik sieht, einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten, soweit sie die Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Digitalen Agenda dahin gehend festgelegt, ihre **Förderpolitik** im Bereich der Finanzierung innovativer Gründerunternehmen (Start-up-Finanzierung) unter Beachtung des Prinzips des unverfälschten Wettbewerbs auszurichten. Die Monopolkommission hält die in der Digitalen Agenda vorgesehenen Maßnahmen zur Finanzierung innovativer Gründerunternehmen unter dieser Voraussetzung für wettbewerbspolitisch unbedenklich.